

Geschäftsverteilung bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth für 2021

6. Nachtrag

A.

[...]

B.

I.

Mit **sofortiger** Wirkung beschließt das Präsidium Folgendes:

1. Die **10. Zivilkammer** erhält für die Ergänzungsrichter-Tätigkeit von Richterin am Landgericht Püschel im Turnus für O-Sachen einmalig **3,5 Boni**.
2. Richterin am Landgericht **Nicolai** wird der 10. Zivilkammer bis zum 29. September 2021 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,95 zugewiesen.
3. Aus dem Verfahrensbestand der 8. Zivilkammer werden **10 Verfahren** auf die **10. Zivilkammer** übertragen.

Zu diesem Zweck erhalten die zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung 20 jüngsten noch nicht erledigten allgemeinen Zivilsachen erster Instanz (O-Sachen), für die keine Zuständigkeit der 8. Zivilkammer gemäß Abschnitt A 3.5 des Geschäftsverteilungsplans begründet und für die kein Verkündungstermin bestimmt ist, Ordnungsziffern, beginnend mit der Ordnungsziffer 1 für das jüngste Verfahren. Hiervon werden die

Verfahren mit den Ordnungsziffern 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 und 19 auf die 10. Zivilkammer übertragen. Mit den übrigen Verfahren ist gemäß Abschnitt B. III. 2. dieses Beschlusses zu verfahren.

II.

Mit Wirkung vom **16. Juli 2021** beschließt das Präsidium Folgendes:

Vorsitzendem Richter am Landgericht **Kreiselmeier** wird der Vorsitz der **9. Zivilkammer** übertragen.

III.

Mit Wirkung vom **30. Juli 2021** beschließt das Präsidium Folgendes:

1. Richterin am Landgericht **Dr. Moser** wird der 12. Zivilkammer bis zum 29. September 2021 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75 zugewiesen.
2. Aus dem Verfahrensbestand der 8. Zivilkammer werden **10 Verfahren** auf die **12. Zivilkammer** übertragen.

Zu diesem Zweck erhalten die zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung 20 jüngsten noch nicht erledigten allgemeinen Zivilsachen erster Instanz (O-Sachen), für die keine Zuständigkeit der 8. Zivilkammer gemäß Abschnitt A 3.5 des Geschäftsverteilungsplans begründet und für die kein Verkündungstermin bestimmt ist, Ordnungsziffern, beginnend mit der Ordnungsziffer 1 für das jüngste Verfahren (vgl. oben Abschnitt B. I. 3.). Von diesen Verfahren werden diejenigen mit den Ordnungsziffern, die hier nach nicht auf die 10. Zivilkammer übertragen wurden, auf die 12. Zivilkammer

übertragen (d.h. die Verfahren mit den Ordnungsziffern 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20).

3. Richterin am Landgericht **Strelitz** wird der 16. Zivilkammer bis zum 29. September 2021 mit einem Arbeitskraftanteil von 8/12 zugewiesen.

4. Aus dem Referat der 8. Zivilkammer, das zuletzt Richterin am Landgericht Heinz zugewiesen war, werden **10 Verfahren** auf die **16. Zivilkammer** übertragen. Erfasst sind die zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung jüngsten noch nicht erledigten Verkehrsunfallsachen erster Instanz (O-Sachen) gemäß Abschnitt A 2.5.12 des Geschäftsverteilungsplans, für die keine Zuständigkeit der 8. Zivilkammer gemäß Abschnitt A 3.5 des Geschäftsverteilungsplans begründet und für die kein Verkündungstermin bestimmt ist.

Nürnberg, den 12. Juli 2021

Das Präsidium des Landgerichts
Nürnberg-Fürth

Glass
Präsident des Landgerichts

Dittrich
Richter am Landgericht

Ehrhardt
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Heinz
Richterin am Landgericht

Richter-Zeininger
Vorsitzende Richterin am Land-
gericht als weitere aufsichtfüh-
rende Richterin

Schmaus
Richter am Landgericht

Schmidt S.
Richterin am Landgericht

Schneider J.
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Seyb
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Walther
Vorsitzender Richter am Land-
gericht als weiterer aufsichtfüh-
render Richter

Wiesinger-Kleinlein
Richter am Landgericht